



## Landratsamt Reutlingen

### Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf einer Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen vom 24.02.1982 zur Aufhebung der Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassung „Schwalbenstadt“ der Gemeinde Dettingen/Erms vom 19.09.1962, zur Aufhebung der Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz der Grundwasserfassung „Au“ der Gemeinde Dettingen/Erms vom 11.08.1976 und zur gleichzeitigen Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen „Schwalbenstadt“ und „Au“ der Gemeinde Dettingen/Erms.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) der §§ 96 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 26.04.1976 (Ges.Bl. 369) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassung „Schwalbenstadt“ der Gemeinde Dettingen/Erms vom 19.09.1962 wird aufgehoben.
- (2) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz der Grundwasserfassung „Au“ der Gemeinde Dettingen/Erms vom 11.08.1976 wird aufgehoben.

#### § 2

##### **Räumlicher Geltungsbereich des gemeinsamen Wasserschutzgebietes zum Schutz der Grundwasserfassungen „Schwalbenstadt“ und „Au“ der Gemeinde Dettingen/Erms**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der nachstehenden Grundwasserfassungen der Gemeinde Dettingen/Erms ein gemeinsames Wasserschutzgebiet festgesetzt:
  - a) Schwalbenstadt

Nr. der Fassungsanlage	7422/1035
Rechtswert	3526300
Hochwert	5375940

Flst.Nr.	5011
Gemarkung	Dettingen/Erms
Gemeinde	Dettingen/Erms
Kreis	Reutlingen

b) Au	
Nr. der Fassungsanlage	7422/1042
Rechtswert	3527080
Hochwert	5374990
Flst.Nr.	4767
Gemarkung	Dettingen/Erms
Gemeinde	Dettingen/Erms
Kreis	Reutlingen

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone II), in die engeren Schutzzonen (Zone II) und die Fassungsgebiete (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Dettingen/Erms und Urach, dargestellt in den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes vom April 1981 (Plan 1, M 1:2.500 und Plan 2, M 1:25.000).

Die Zone III wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nordwestlichen Grenzpunkt des Flst.Nr. 4090 verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes EB Nr. 3 bis zur Gemarkungsgrenze Dettingen/Urach und weiter entlang dem Flst.Nr. 2067/1 (EB Nr. 2) in südöstlicher Richtung bis zum Flst.Nr. 1563/1. Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze der Flst.Nr. 1563/1 und Nr. 1564/4 und weiter in nordöstlicher Richtung durch das Gewann Uracher Bleiche bis zur Erms. Entlang der Erms auf Gemarkung Urach in nördlicher Richtung, auf Gemarkung Dettingen entlang der Erms in nordwestlicher und westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der Zone II.

Die Zone II der Grundwasserfassung „Au“ umfaßt ein Teil des Gewannes Au.

Die Zone II der Grundwasserfassung „Schwalbenstadt“ umfaßt ein Teil des Gewannes Schwalbenstadt.

Die Zone I der Grundwasserfassung „Au“ umfaßt ein Teil des Gewannes Au.

Die Zone I der Grundwasserfassung „Schwalbenstadt“ umfaßt ein Teil des Gewannes Schwalbenstadt.

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte M 1: 25.000 und der Flurkarte M 1:2.500.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Landratsamt Reutlingen, beim Bürgermeisteramt Dettingen und beim Bürgermeisteramt Urach aus.

### **§ 3**

#### **Schutz der weiteren Schutzzone**

- (1) In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:
1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen und Öl; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
  2. Das Einleiten von biologisch abbaubarem, nicht ausreichend gereinigtem Abwasser in oberirdische Gewässer.
  3. Das Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser (z.B. arsenhaltigem, bleihaltigem, chromsaurem, cyanidischem, phenolhaltigem, radioaktivem oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigtem Abwasser), das nicht entgiftet oder unschädlich gemacht ist, in oberirdische Gewässer.
  4. Das Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers.
  5. Die Errichtung baulicher Anlagen i.S. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen Abwasser anfällt, sofern nicht ein Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation erfolgt und hierdurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
  6. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Öl, giftigen Stoffen, radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser mit der Folge ermöglichen, daß eine die Wasserversorgung gefährdende Verunreinigung oder eine sonstige für die Wasserversorgung nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu befürchten ist.
  7. Die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleine Ausbesserungen vorgenommen werden.

8. Das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material, mit Ausnahme des radioaktiven Materials, das in kleinen Mengen für medizinische Zwecke transportiert wird.
  9. Der Bau von unterirdischen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, sofern das Fassungsvermögen eines Behälters 40.000 l übersteigt, sowie der Bau von oberirdischen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, sofern das Fassungsvermögen eines Behälters 100.000 l übersteigt.
  10. Die Ableitung des Abwassers in anderen als sorgfältig hergestellten, dichten und auf Dichtheit besonders geprüften Rohrleitungen, soweit technisch möglich, sind Steinzeugrohre zu verwenden.
- (2) Die besonderen Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31.05.1974 sowie die besonderen Vorschriften für Wasserschutzgebiete der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 30.06.1966 in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

#### **§ 4** **Schutz der engeren Schutzzonen**

In den engeren Schutzzonen - Zonen II - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3).
2. Die Errichtung baulicher Anlagen i.S. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) i.d. jeweils geltenden Fassung.
3. Die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
4. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
5. Das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen.
6. Die Anlage von Friedhöfen.
7. Die Entnahme von festen Stoffen wie Steine, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich.

8. Das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öl, Treib- und Giftstoffe; ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen ist der Bau von ortsfesten, oberirdischen Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten, sofern das Fassungsvermögen eines Behälters 10.000 l nicht übersteigt.
9. Das Versickern von Abwässern.
10. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien usw.); ausgenommen ist die Düngung mit Mist dann, wenn dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
11. Die Düngung mit Handelsdünger (mineralische Düngemittel), wenn der Mineralgehalt des Grundwassers Nachteile erwarten läßt.

## **§ 5 Schutz der Fassungsbereiche**

- (1) In den Fassungsbereichen - Zonen I - sind verboten:
  1. Die für die weitere Schutzzone und die engeren Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
  2. Jegliche Verletzung der belebten Bodenschichten und der Deckschichten.
  3. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien usw.) oder Handelsdünger.
  4. die Verwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Grünland genutzt werden.
- (3) Das Betreten der Fassungsbereiche ist nur den Beauftragten der Gemeinde Dettingen/Erms und den staatlichen Behörden gestattet.

## **§ 6 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Straßen und Feldwegen innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Dettingen/Erms und der staatl. Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, alle Straßen und Wege befahren, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Reutlingen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung befreien, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Der Gemeinde Dettingen/Erms kann auf Antrag vom Landratsamt Reutlingen Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Bau und Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung gem. (1) und (2) können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei Erteilung der Befreiungen nicht voraussehbar waren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 6 und Zu widerhandlungen gegen Bedingungen und Auflagen, die im Rahmen von Befreiungen nach § 7 dieser Verordnung erteilt werden, können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen 2 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieser Zeitung an gerechnet, beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, Zimmer 103, und bei den Bürgermeisterämtern Dettingen und Urach zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Landratsamt Reutlingen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Reutlingen, den 24.02.1982  
Landratsamt  
gez.: Haakh